

Dr. Tobias Lubitz

PLÄDOYER FÜR EINE FAIRE BEWEISAUFNAHME NACH EINSPRUCH GEGEN DEN STRAFBEFEHL *

Abstract

§ 411 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 420 StPO lässt für die Hauptverhandlung nach zulässigem Einspruch gegen den Strafbefehl die Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und des Beweisantragsrechts zu. Eine Entlastung der Justiz wird nicht erreicht. Die Anwendung von § 420 StPO im Strafbefehlsverfahren ist systemwidrig, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Fehlerurteilen und bedroht besonders die Rechte Schwächerer. § 411 Abs. 2 S. 2 StPO sollte ersatzlos gestrichen werden.

Der Strafbefehl ist ein wundervolles Instrument. Das Verfahren kann vom Schreibtisch aus erledigt werden. Justizamtierende und Anwält:innen müssen sich nicht analog in verstaubte Gerichtssäle quälen. Beschuldigter bleibt die Demütigung der öffentlichen Hauptverhandlung erspart. Wird allerdings Einspruch eingelegt, muss sich die Justiz doch noch mit der Sache befassen. Welche Verfahrenskultur erwartet nun Menschen, die das Geschenk der schriftlichen Verurteilung zurückweisen?

* Das vorliegende Referat wurde bereits abgedruckt in NK - Neue Kriminalpolitik. Die nochmalige Veröffentlichung erfolgt mit Zustimmung von Redaktion und Verlag.

A.

REGELN FÜR DIE HAUPTVERHANDLUNG NACH EINSPRUCH

Nach dem summarischen Verfahren, das zum Strafbefehl geführt hat, gelten für die Hauptverhandlung nach zulässigem Einspruch folgende Besonderheiten:

- Das sonst übliche Verbot der Verschlechterung (vgl. §§ 331, 358 Abs. 2 StPO) besteht nicht.¹ Es droht die Möglichkeit einer härteren Sanktion.
- Das Unmittelbarkeitsprinzip ist eingeschränkt (§ 411 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 420 Abs. 1-3 StPO).²
- Das Beweisantragsrecht ist außer Kraft gesetzt. Beweisanträge verkümmern zu bloßen Beweisanregungen (§ 411 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 420 Abs. 4 StPO).³

Die letzten beiden Regelungen verstecken sich in § 411 Abs. 2 S. 2 StPO, welcher besagt: § 420 ist anzuwenden. § 420 StPO ist die Beweisaufnahmevorschrift des – seltenen⁴ – beschleunigten Verfahrens. Was erlaubt § 420 StPO?

Grundsätzlich bringt die StPO dem Beweis mittels Niederschriften über frühere Zeugenvernehmungen besondere Skepsis entgegen.⁵ Nach dem Grundsatz der persönlichen Vernehmung (§ 250 StPO) gilt:

»Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer Erklärung ersetzt werden.«

Diese grundlegende Vorschrift dient der Fehlervermeidung, Ma-

1 So die Rechtsprechung und überwiegende Ansicht der Literatur; letztere teilweise differenzierend, wenn in der Hauptverhandlung kein schwerer wiegender Sachverhalt festgestellt wird oder, wenn Einspruch durch gesetzlichen Vertreter eingelegt wurde. S. zu allem Meyer-Goßner/Schmitt, § 411 StPO Rn. 11 sowie Degener in SK-StPO, § 411 Rn. 26 ff.

2 Gaede in: L-R, § 411 Rn. 22; Degener in: SK-StPO, § 411 Rn. 15.

3 So die Konsequenz aus der h.M. dass die Ablehnungsgründe aus § 244 Abs. 3-5 nicht gelten und für die Ablehnung ein kurzer Beschluss genüge, der sich darauf beschränken könne, »dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sei,« s. Graf in: KK, § 420 Rn. 8 m.w.Nw.

4 S. Lubitz 2010, 225 f.; Gaede in: SK-StPO Vor § 417 Rn. 12.

5 Beulke/Swoboda, § 21 Rn. 631.

nipulationsverhinderung und ermöglicht das zentrale Verteidigungsrecht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen.

§ 420 Abs. 1 StPO lässt gerade das Gegenteil zu:

»Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen erstellte Äußerung enthalten, ersetzt werden.«⁶

Die Norm geht dabei über § 251 StPO hinaus, da sie auch beim unverteidigten zustimmenden Angeklagten die Verlesung zulässt.

Noch einschneidender erscheint § 420 Abs. 4 StPO: Beweisanträge dürfen zwar noch gestellt werden, können aber in der Hauptverhandlung über § 420 Abs. 4 StPO pauschal zurückgewiesen werden.⁷ Die Ablehnungsmöglichkeiten der § 244 Abs. 3 bis 5, 245 StPO gelten gerade nicht.⁸ Zumindest faktisch ist Beweisantizipation zulässig. Beweisanträge verkümmern zu bloßen Beweisanregungen.⁹ Das zentrale Mittel der Verteidigung, um auf die Wahrheitsfindung Einfluss zu nehmen und der bisherigen Tathypothese entgegenzuwirken,¹⁰ besteht hier also nicht.

In alldem liegt die Hoffnung des Gesetzgebers aus den 90er Jahren¹¹ die Justiz zu entlasten.¹² Für Bagatellen soll ein schnelles, schlankes Verfahren gelten¹³. Dabei hat sich der Gesetzgeber entschieden, § 420 StPO nicht nur im beschleunigten Verfahren einzuführen – sondern auch für das viel häufigere Strafbefehlsverfahren gelten zu lassen.¹⁴

6 Gemäß § 420 Abs. 3 bedarf dies der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. S. hierzu aber auch unten C. V.

7 So schon unmissverständlich BT-Drs. 12/6853, S. 36: Ablehnung durch Richter möglich, wenn dieser den Sachverhalt für genügend geklärt hält.

8 Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 420 Rn. 10.

9 »Abschaffung des Beweisantragsrechts«, *Bandisch*, StV 1994, S. 157; *Hamm*, StV 1994, S. 458; s. *Lubitz* 2010, 193 m.w.Nw.

10 Vgl. *Beulke/Swoboda*, § 22 Rn. 675; *Krause* in: Müller/Schlothauer/Knauer, § 7 Rn. 145.

11 Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl I 3186 ff.

12 BT-Drs. 12/6853, S. 34 f.

13 S. *Lubitz* 2010, S. 16 m.Nw.

14 Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl I 3186, 3191.

B.

EMPIRISCHE ERKENNTNISSE ZUR ANWENDUNG DER BEWEISREGELN DES § 420 STPO

Die Hoffnungen des Gesetzgebers auf Entlastung und Beschleunigung durch § 420 StPO haben sich nicht erfüllt. § 420 StPO findet jedenfalls in der Praxis des beschleunigten Verfahrens keine oder kaum Anwendung.¹⁵

Wenn allerdings die einschneidenden Regelungen des § 420 StPO doch einmal angewandt wurden, dann auf besonders problematische Weise – nämlich gerade und ausschließlich bei unverteidigten Beschuldigten; also bei Menschen, die ohne Akteneinsichtsrecht zu einem ihnen in der Bedeutung unverständlichen Verlesungsverfahren hinsichtlich ihnen unbekannter Zeugenaussagen zuzustimmen hatten.¹⁶

Empirische Studien zur Anwendung der Einschränkungen des Beweisrechts durch § 420 StPO speziell im Strafbefehlsverfahren liegen nicht vor. Äußerungen befragter Kolleg:innen und Richter:innen über ihre Praxiserfahrung lassen eine ähnlich seltene und ähnlich problematische Anwendung wie unmittelbar im Rahmen der §§ 417 ff. StPO vermuten.

¹⁵ Eine Studie, welche u.a. die Anwendung des § 420 StPO zehn Jahre nach Einführung untersuchte, ergab keinen einzigen Anwendungsfall bei 147 untersuchten Verfahren im LG Bezirk Potsdam (0 % der untersuchten Fälle) und 5 Anwendungsfälle bei 91 untersuchten Verfahren in Berlin (5,5 % der untersuchten Fälle), vgl. *Lubitz* 2010, 195. Ob die Gerichte § 420 StPO kaum anwenden, weil sie § 420 StPO für rechtsstaatlich problematisch halten oder weil sie die Norm schlicht nicht benötigen, ist unklar. Die Hoffnungen, die der Gesetzgeber insgesamt mit der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens hatte, dürften als gescheitert angesehen werden. Die statistischen Zahlen der Anwendung des in den 90er Jahren reformierten beschleunigten Verfahrens stagnierten oder gingen gar zurück, s. *Lubitz* 2010, 225 f.

¹⁶ *Lubitz* 2010, 225.

C.

BEURTEILUNG DER ANWENDUNG DER REGELUNGEN DES § 420 STPO IM STRAFBEFEHLSVERFAHREN

I. § 420 StPO IM STRAFBEFEHLSVERFAHREN SYSTEMWIDRIG

§ 420 StPO wurde für das beschleunigte Verfahren geschaffen, welches gem. § 417 StPO einfache Sachverhalte und/oder¹⁷ eine klare Beweislage zur Voraussetzung hat. Diese Voraussetzungen, welche ein eingeschränktes Beweisaufnahmeprogramm zumindest grundsätzlich rechtfertigen könnten, sind keine Voraussetzung des Strafbefehls.¹⁸ Weder verlangt das Gesetz einfache Sachverhalte und/oder klare Beweislagen, noch beschränkt sich die Praxis faktisch auf derartige Sachverhalte in Strafbefehlen. Längst ist das Strafbefehlsverfahren zum Normalverfahren geworden. Nicht nur die Mehrzahl der rechtskräftigen Entscheidungen fußt auf dem Strafbefehlsverfahren. Es werden diverse Delikt- und Sachverhaltskonstellationen in Strafbefehle gegossen, so dass auch eine nachfolgende Hauptverhandlung Konstellationen aller Art betrifft. Bei Delikten wie Betrug, Körperverletzung, Bedrohung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist die Beweislage und die persönliche Vernehmung von Zeugen regelmäßig bedeutsam und eine Ersetzung durch Verlesung sowie eine Nichtgeltung des Beweisantragsrechts verfehlt.

II. ERHÖHTES RISIKO VON FEHLURTEILEN

Der Erlass eines Strafbefehls beruht auf einer summarischen Prüfung.¹⁹ Rechtliches Gehör ist bislang nicht zwingend vorgeschrieben. Erkenntnisse aus der kriminologischen Forschung legen keine besondere Prüfungstiefe unterzeichnender Richter:innen nahe.²⁰ Hierauf folgen in der Hauptverhandlung die Drohung mit einer Ver-

17 Nach zutreffender und h.M. müssen beide Voraussetzungen zusammen, nicht alternativ vorliegen, um eine Eignung für das Beschleunigte Verfahren anzunehmen, s. OLG Stuttgart StV 1998, 585, 586; Meyer-Goßner/*Schmitt*, 65. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 16 m.w.Nw.

18 *Gaede* in: L-R, § 411 Rn. 22.

19 Summarische Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts durch Gericht ausreichend, s. Staudinger, JA 2021, 159; Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO Vor § 407 Rn. 1 mwN und § 408 Rn. 7.

20 *Eisenberg/Köbel*, § 27 Rn. 56: Oftmals Beschränkung auf „Gegenzeichnung“.

schlechterung, die Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips und die Abschaffung des Beweisantragsrechts. Die Defizite bis zum Erlass des Strafbefehls werden also nicht durch eine reguläre Hauptverhandlung ausgeglichen, sondern schreiben sich fort²¹ und erhöhen damit das Risiko falscher Entscheidungen.

III. BESCHLEUNIGUNGS- UND ENTLASTUNGSPOTENTIAL LIEGT IM WEGFALL DER HAUPTVERHANDLUNG, NICHT IN § 420 StPO

Bis zu 78 Prozent der rechtskräftigen Entscheidungen beruhen auf Strafbefehlen ohne Einspruch.²² Die Justiz weist auf die Unverzichtbarkeit der Verfahrensart hin, der Entlastungseffekt ist offensichtlich. Der Entlastungseffekt fußt jedoch auf dem Wegfall der Hauptverhandlung, nicht auf Einschränkung des Beweisprogrammes in der Hauptverhandlung. Zeugenladungen, welchen ggf. im beschleunigten Verfahren aufgrund kurzer Ladungsfristen für den Angeklagten gem. § 418 Abs. 2 StPO Einwände entgegenstehen könnten, lassen sich nach Einspruch regulär verfügen, da nach Einspruch gegen den Strafbefehl normale Ladungsfristen gelten. Eine Entlastung könnte mithin allenfalls für nicht erscheinende Zeug:innen eintreten, nicht jedoch für das Gericht. Eine empirische Untersuchung für das beschleunigte Verfahren zeigt nur einen Entlastungseffekt von gerade einmal drei Minuten bei Anwendung von § 420 StPO im Vergleich mit der Hauptverhandlungsdauer ohne Anwendung der Vorschrift.²³ Schließlich dürfte eine rigide Anwendung von § 420 StPO die Zahl der Rechtsmittel erhöhen, so dass sich die minimale Beschleunigung in ihr Gegenteil verkehren würde.²⁴

21 Vgl. *Degener* in: SK-StPO, § 411 Rn. 14.

22 78 % der Verurteilungen erfolgten ohne Gerichtsverhandlung, s. <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2020049>; auch bundesweit bzgl. richterlicher Verurteilungen mehr Strafbefehlsanträge als Anklagen, vgl. *Eisenberg/Kölbl*, § 27 Rn. 56; s. auch Strafverfolgungsstatistik Auswertung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 25, zu finden unter: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/strafrechtspflege/zw_strafverfolgungsstatistik/Auswertung_Strafverfolgungsstatistik_2004bis2015.pdf.

23 *Maur* weist zutreffend darauf hin, dass die Bedeutung des formellen Beweisantragsrechts im strafrichterlichen Verfahren ohnehin eher gering ist, KK-StPO, § 411 Rn. 20.

24 *Maur* in: KK-StPO, § 411 Rn. 20.

IV. RECHTSSTAATLICHER PROZESS GEFÄHRDET

Neben der grundsätzlichen Fragwürdigkeit, Beschleunigungs- und Entlastungsinteressen immer wieder über den Abbau von Rechten zu verwirklichen,²⁵ erweist sich als besonders problematisch, dass der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, über die Wahl des Strafbefehlsverfahrens Beschuldigten das Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung vorzuenthalten²⁶ – falls die Richter:innen auch bereit sind, § 420 Abs. 4 StPO anzuwenden. Höchst bedenklich erscheint zudem § 420 Abs. 1 StPO angesichts des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 d) EMRK, Fragen an Belastungszeugen zu stellen.²⁷ So ist die Ablehnung des § 420 StPO auch recht einhellig – nicht nur für das beschleunigte Verfahren,²⁸ sondern auch für die Hauptverhandlung nach Einspruch gegen den Strafbefehl.²⁹

V. RECHTE SCHWÄCHERER BESONDERS VON § 420 STPO BEDROHT

Die Verfahrenskultur im Strafbefehlsverfahren und insbesondere auch die Einschränkungen in der Hauptverhandlung treffen schwächere Beschuldigte härter (bspw. fremdsprachige oder arme Menschen sowie Menschen, die aufgrund von psychischen oder seelischen Behinderungen Probleme haben, ihre Rechte zu verstehen und wahrzunehmen).³⁰ Sie verstehen im Zweifel nicht, was es bedeutet, wenn sie der Verlesung einer Zeugenaussage zustimmen. Sie hatten unverteidigt keine Akteneinsicht und wissen nicht, was in der protokollierten Aussage steht. Sie wissen nicht, dass sie, wenn sie nicht zustimmen würden, eine Ladung erzwingen und Fragen an den Belastungszeugen stellen könnten. Ihre Rechte durchzusetzen, fällt

25 S. *Conen* Anwaltsblatt 10/2017, 972, 973.

26 Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer »BRAK-Papier zur Großen Justizreform« erarbeitet durch die Arbeitsgruppe Justizreform der Bundesrechtsanwaltskammer, Juni 2005, zu finden unter:

<https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/BRZIPR/sonst/1StellungnBRAKGrJRef.pdf>

27 S. hierzu *Paeffgen* in: SK-StPO, Vor § 417 Rn. 8.

28 »Grundsätzliche Abweichung von der liberal-rechtsstaatlichen Tradition«, *Paeffgen* in: SK-StPO, § 420 Rn. 4; »autoritärer Strafprozess«: *Wächter*, StV 1994, S. 159; s. auch Meyer-Göbner/*Schmitt*, Vor § 417 Rn. 6 f.

29 *Gaede* in: L-R, § 411 Rn. 22. Vgl. auch *Degener* in: SK-StPO, § 411 Rn. 14; *Eckstein* in: MüKoStPO, § 407 Rn. 41.

30 S. hierzu *Lubitz* 2019, 282 ff. (I. 4 und II).

ihnen strukturell schwerer. »Die Gefahr, dass der Beschuldigte mit angesichts der Rechts- und Beweislage zweifelhaften Straf-›Rabatten‹ geködert oder mit Straf-›Zuschlägen‹ pressiert wird, von den ›Erleichterungen‹ des § 420 Abs. 1 und 2 Gebrauch zu machen (§ 420 Abs. 3 StPO), liegt bei den potenziellen Kandidaten für dieses Verfahren: Minderbemittelten, Randständigen und Ausländern, besonders nahe, gerade weil sie sich eines sachgerechten Beistandes nicht bedienen (können).«³¹ Schwächeren Beschuldigten eine ›Zustimmung‹ zur Verlesung abzurufen, dürfte in der Praxis kein Problem sein. Für die Befürchtungen spricht, dass die Untersuchung von § 420 StPO in der Praxis des Beschleunigten Verfahrens dessen Anwendung ausschließlich bei unverteidigten Menschen feststellte.³² Bei Menschen, die sich Verteidigung leisten konnten, wurde von den Einschränkungen stets Abstand genommen.

D.

ZUSAMMENFASSUNG

§ 411 Abs. 2 S. 2 StPO, welcher die Anwendung von § 420 StPO zulässt, sollte ersatzlos gestrichen werden. Dass das Beweisantragsrecht im oftmals wenig formalisierten Ablauf des amtsgerichtlichen Verfahrens ohnehin nur eine geringe Rolle spiele³³ erscheint dabei nicht als Gegenargument, sondern als Bekräftigung: Wofür ein rechtsstaatlich kaum vertretbares Werkzeug auf dem Richtertisch liegen lassen, das gar nicht benötigt wird? Besonders zweifelhaft erscheint die Anwendung bei unverteidigten Menschen. Die Norm in der StPO zu belassen und den rechtsstaatlichen Risiken durch eine besonders sorgfältige Anwendung der Regelungen entgegen zu wirken, ist nicht ausreichend. Dieses ›Prinzip Hoffnung‹ auf erfahrene Amtsrichter:innen mit hohen ethischen Standards scheidet an Berufsanfänger:innen, an überlasteten Amtsrichter:innen sowie an solchen, die eben nicht über die erhofften ethischen Standards verfügen.³⁴ Solange die Norm im Gesetz steht, liegt nahe, dass sie unter hohem Arbeitsdruck eben doch

³¹ *Paeffgen* in: SK-StPO, Vor § 417 Rn. 8.

³² S. *Lubitz* 2010, 225.

³³ S. *Maur* in: KK-StPO, § 411 Rn. 20.

³⁴ *Paeffgen* in: SK-StPO, § 420 Rn. 4, Vor § 417 Rn. 9.

zur Anwendung kommt, wo wenig Gegenwehr ist. § 411 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 420 StPO ist für eine Justizentlastung nicht notwendig und passt nicht in das Strafbefehlsverfahren, da die Voraussetzungen des § 417 StPO (einfacher Sachverhalt und/oder klare Beweislage) keine Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls sind. Bei verteidigten Menschen können Verlesungen über § 251 StPO ermöglicht werden. Im Strafbefehlsverfahren auf ein summarisches Verfahren die Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips und des Beweisantragsrechts (§ 420 StPO) sowie die Drohung mit einer Verschlimmerung folgen zu lassen, ist rechtsstaatlich inakzeptabel und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen. Die Möglichkeit Beschuldigter konstruktiv Einfluss auf die Wahrheitsfindung zu nehmen, droht vereitelt zu werden. Normen wie § 411 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 420 StPO verschärfen ein Zwei-Klassen-Strafrecht: Abgesprochene Strafbefehle für wirtschaftlich Mächtige – kurzer Prozess ohne Beschuldigtenrechte für Randständige.

LITERATUR

- Bandisch*, Günter, Zum Entwurf eines Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes der Fraktionen des CDU/CSU und FDP vom 4.1.1994, StV 1994, S. 153 ff.
- Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht (2022), 16. Aufl.
- Conen*, Stefan, Einhegung und Abbau von Beschuldigtenrechten in der StPO-Reform, in: Anwaltsblatt 10/2017, 972
- Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie (2017), 7. Aufl.
- Hamm*, Rainer, Was wird aus der Hauptverhandlung nach Inkrafttreten des Verbrechenbekämpfungsgesetzes?, StV 1994, S. 456 ff.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung (2023), 9. Aufl.
- Löwe/Rosenberg (2022) Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Band 9/3, 27. Aufl.
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3/1 §§ 333-499 StPO (2019), 1. Aufl.
- Lubitz* (2010), Das beschleunigte Verfahren der StPO und seine rechtstatsächliche Durchführung in Berlin und Brandenburg, 1. Aufl.
- Lubitz* (2019), Die Marginalisierten des Rechts - Für einen Perspektivwechsel in der strafprozessualen Gesetzgebung in: Neue Kriminalpolitik Vol. 31, No. 3 (2019), 282 ff. (I. 4 und II).
- Meyer-Goßner / Schmitt (2023), Strafprozessordnung, 66. Aufl.

MüKoStPO/Eckstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 407 Rn. 41.

Müller/Schlothauer/Knauer (Hrsg.) (2022), Münchener Anwalts Handbuch
Strafverteidigung, 3. Aufl.

SK-StPO Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung Mit GVG und
EMRK (2020), Band VIII §§ 374-500, 5. Aufl.

Staudinger, Das (gescheiterte) Strafbefehlsverfahren, JA 2021, 159 ff.

Wächtler, Hartmut, Der autoritäre Strafprozeß – das beschleunigte Verfahren neuer Art im Entwurf eines sogenannten Kriminialitätsbekämpfungsgesetzes von CDU/CSU und FDP, StV 1994, S. 159 ff.